1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1970	Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. Juni 1970	Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
10. 6. 70	**Gesetz über die Bannmeile des Hessischen Landtags** . . . . . *GVBl. II 12-6*	359
1. 6. 70	**Neufassung des Hessischen Landesplanungsgesetzes** . . . . . *GVBl. II 360-2*	360
4. 6. 70	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz *GVBl. II 515-5*	364
5. 6. 70	Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Vieh- und Fleischgesetz . *GVBl. II 84-9*	365

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Bannmeile des Hessischen Landtags*)

Vom 10. Juni 1970

§ 1

Für den Hessischen Landtag wird ein befriedeter Bannkreis (Bannmeile) gebildet, in dem nach § 16 des Versammlungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 684), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 505), öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge verboten sind.

§ 2

Die Bannmeile umfaßt das Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden, das durch folgende Straßen und Plätze begrenzt wird:

Marktstraße von der Einmündung der Neugasse und der Grabenstraße bis zur Einmündung in den Marktplatz, Schloßplatz, Mühlgasse vom Schloßplatz bis zur Goldgasse, Goldgasse von der Mühlgasse bis zur Einmündung der Grabenstraße, Grabenstraße,

sowie den Schloßplatz, die Grabenstraße und die Marktstraße, soweit sie die Bannmeile begrenzt.

§ 3

(1) Ausnahmen von dem Verbot von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und von Aufzügen innerhalb der Bannmeile kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landtags für den Einzelfall oder für bestimmte regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen zulassen.

(2) Der Antrag auf Zulassung einer Ausnahme für den Einzelfall ist spätestens am fünften Tag vor der beabsichtigten Veranstaltung bei dem Polizeipräsidenten der Landeshauptstadt Wiesbaden einzureichen.

§ 4

Das Hessische Bannmeilengesetz vom 18. Februar 1954 (GVBl. S. 7)[1]) wird aufgehoben.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 10. Juni 1970

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister des Innern
Dr. Strelitz

*) GVBl. II 12-6
1) GVBl. II 12-1

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Landesplanungsgesetzes*)

Vom 1. Juni 1970

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Feststellung des Hessischen Landesraumordnungsprogramms und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 265) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 4. Juli 1962 (GVBl. I S. 311) in der vom 27. März 1970 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 1. Juni 1970

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

*) GVBl. II 360-2

Hessisches Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 1. Juni 1970

Übersicht

Aufgabe der Landesplanung	§ 1
Landesraumordnungsprogramm	§ 2
Landesentwicklungsplan	§ 3
Träger der Regionalplanung	§ 4
Regionale Raumordnungspläne	§ 5
Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne	§ 6
Feststellung der regionalen Raumordnungspläne	§ 7
Wirkungen der Ziele der Raumordnung und Landesplanung	§ 8
Grenzüberschreitende Regionalplanung	§ 9
Mitteilungs- und Unterstützungspflicht	§ 10
Raumordnungsverfahren	§ 11
Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen	§ 12
Landesplanungsbeirat	§ 13
Regionaler Planungsbeirat	§ 14
Kosten	§ 15
Entschädigung	§ 16
Übergangsvorschriften	§ 17
Ausführungsvorschriften	§ 18
Inkrafttreten	§ 19

§ 1

Aufgabe der Landesplanung

(1) Die Planung für eine den sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Raumordnung des Landes Hessen ist Aufgabe des Landes und der regionalen Planungsgemeinschaften nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Der Erfüllung dieser Aufgabe dienen

1. das Landesraumordnungsprogramm,
2. der Landesentwicklungsplan,
3. die regionalen Raumordnungspläne.

§ 2

Landesraumordnungsprogramm

(1) Das Landesraumordnungsprogramm wird durch Gesetz festgestellt.

(2) Es enthält

1. die raumpolitischen Grundsätze, die bei allen die Gesamtentwicklung des Landes beeinflussenden Maßnahmen zu beachten sind;
2. die Bestimmungen, die für die Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne gelten.

§ 3

Landesentwicklungsplan

(1) Der Landesentwicklungsplan wird durch Beschluß der Landesregierung festgestellt und dem Landtag zugeleitet.

(2) Er enthält

1. eine Darstellung der vorhandenen und der anzustrebenden Raumstruktur des Landes;
2. die staatlichen Fach- und Investitionsplanungen, die der Verbesserung der Raumstruktur des Landes dienen sollen.

§ 4[1])

Träger der Regionalplanung

(1) Den regionalen Planungsgemeinschaften obliegt die Aufstellung und Fortschreibung der regionalen Raumordnungspläne als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Mitglieder einer regionalen Planungsgemeinschaft sind die kreisfreien Städte und Landkreise, die ganz oder teilweise zum Gebiet einer Planungsregion gehören.

(2) Regionale Planungsgemeinschaften können ihr Gebiet zu einer Großregion zusammenschließen. Die einzelnen Planungsregionen bilden Teilregionen in der Großregion. In diesem Falle bedürfen die regionalen Raumordnungspläne der Zustimmung der Großregion.

(3) Träger der Regionalplanung in der Großregion ist ein Verband, dessen Mitglieder die regionalen Planungsgemeinschaften der Teilregionen sind.

(4) Für die regionalen Planungsgemeinschaften und die Verbände in den Großregionen gelten die Vorschriften über den Zweckverband des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ministers des Innern die oberste Landesplanungsbehörde tritt.

§ 5[2])

Regionale Raumordnungspläne

Die regionalen Raumordnungspläne dienen der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung des Planungsraumes. Die Fachplanungen sollen in die regionalen Raumordnungspläne aufgenommen werden. Die Träger der Regionalplanung haben die kreisangehörigen Gemeinden zu hören und ihre Belange zu berücksichtigen.

§ 6[3])

Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne

(1) Die Träger der Regionalplanung haben die regionalen Raumordnungspläne binnen zweier Jahre nach Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans aufzustellen. Die Frist kann durch die oberste Landesplanungsbehörde um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Wird der regionale Raumordnungsplan nicht fristgerecht vorgelegt, stellt ihn die obere Landesplanungsbehörde auf. Liegt der Planungsraum in verschiedenen Regierungsbezirken, stellt ihn die oberste Landesplanungsbehörde auf. Die beteiligten kreisfreien Städte und Landkreise sind zu hören.

§ 7

Feststellung der regionalen Raumordnungspläne

(1) Die oberste Landesplanungsbehörde kann den vom Träger der Regionalplanung vorgelegten Plan beanstanden und ihn mit Vorschlägen zur Änderung oder Ergänzung zurückgeben.

(2) Lehnt es der Träger der Regionalplanung ab, den Plan zu ändern oder zu ergänzen, oder faßt er über die Beanstandung binnen sechs Monaten nach Zustellung der Beanstandung keinen Beschluß, entscheidet die oberste Landesplanungsbehörde.

(3) Die oberste Landesplanungsbehörde legt den regionalen Raumordnungsplan der Landesregierung zur Feststellung vor.

(4) Die oberste Landesplanungsbehörde macht die regionalen Raumordnungspläne nach Feststellung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekannt. In der Bekanntmachung kann auf öffentlich ausgelegte Texte, Zeichnungen und sonstige Bestandteile des Plans verwiesen werden.

§ 8

Wirkungen der Ziele der Raumordnung und Landesplanung

(1) Das Landesraumordnungsprogramm und der Landesentwicklungsplan sind für die Träger der Regionalplanung verbindlich.

(2) Alle Behörden des Landes, die Gemeinden, Gemeindeverbände, die sonstigen öffentlichen Planungsträger, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet, haben die Bestimmungen der regionalen Raumordnungspläne bei allen Planungen und sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflußt wird (raumbedeutsame Maßnahmen), einschließlich des Einsatzes raumbedeutsamer Investitionen zu beachten.

(3) Will einer der in Abs. 2 Genannten von den regionalen Raumordnungsplänen abweichen, so hat er unverzüglich die oberste Landesplanungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle zu unterrichten. Diese kann nach Anhörung des zuständigen Trägers der Regionalplanung aus wichtigen Gründen die

Abweichung im Einvernehmen mit dem Fachminister zulassen. Wird die Zulassung versagt, entscheidet auf Antrag die Landesregierung.

(4) Das Landesraumordnungsprogramm, der Landesentwicklungsplan und die regionalen Raumordnungspläne haben dem einzelnen gegenüber keine Rechtswirkung. Abs. 1 und 2 bleiben unberührt. Auf Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Landesraumordnungsprogramms, des Landesentwicklungsplans und der regionalen Raumordnungspläne besteht kein Anspruch.

§ 9[4])

Grenzüberschreitende Regionalplanung

Die Aufstellung regionaler Raumordnungspläne sowie andere Planungen und sonstige Maßnahmen der Raumordnung und Landesplanung in Planungsräumen, die sich über die Grenzen des Landes erstrecken (grenzüberschreitende Regionalplanung), können durch Vereinbarung zwischen der obersten Landesplanungsbehörde und den beteiligten Ländern besonders geregelt werden; das gilt auch für die Ausübung der staatlichen Aufsicht über Planungszusammenschlüsse mit Rechtspersönlichkeit. Die Mitgliedschaft von Gemeinden und Gemeindeverbänden außerhalb des Landes Hessen und sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht der Aufsicht des Landes Hessen unterstehen, in einer regionalen Planungsgemeinschaft bedarf der Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde. Das gleiche gilt für die Mitgliedschaft einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes Hessen unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem Planungszusammenschluß mit Rechtspersönlichkeit, der seinen Sitz außerhalb des Landes hat.

§ 10

Mitteilungs- und Unterstützungspflicht

(1) Die in § 8 Abs. 2 genannten Stellen haben wesentliche raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aus ihrem Zuständigkeitsbereich, einschließlich des Einsatzes raumwirksamer Investitionen, der obersten Landesplanungsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle rechtzeitig mitzuteilen. Auf Verlangen der obersten Landesplanungsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle sind Mitteilungen nach Satz 1 auch von natürlichen Personen und anderen als den in § 8 Abs. 2 genannten juristischen Personen des Privatrechts zu machen; über die Mitteilungen ist auf Verlangen des Mitteilungspflichtigen Verschwiegenheit zu wahren. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

(2) Die in § 8 Abs. 2 genannten Stellen haben die oberste Landesplanungsbehörde, die von ihr bestimmten Stellen und die Träger der Regionalplanung (§ 4) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

(3) Die oberste Landesplanungsbehörde und die Fachminister unterrichten die Träger der Regionalplanung über Planungen und Maßnahmen, die für den Planungsraum Bedeutung haben oder erlangen können; sie haben die Träger der Regionalplanung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

§ 11

Raumordnungsverfahren

(1) Zur Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und sonstiger Maßnahmen der in § 8 Abs. 2 genannten Stellen und anderer Planungsträger aufeinander und untereinander sowie zur Feststellung ihrer Vereinbarkeit mit den Belangen der Landesplanung führt die oberste Landesplanungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, soweit erforderlich, ein Raumordnungsverfahren durch. Die jeweils zuständigen Träger der Regionalplanung sind, soweit sie nicht unmittelbar Beteiligte sind, zu dem Verfahren beizuladen. Die oberste Landesplanungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Planungen und Maßnahmen vorläufig untersagen; § 12 gilt entsprechend. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

(2) Sonstige Rechtsvorschriften über das Verfahren bei der Abstimmung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bleiben unberührt. Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstigen Entscheidungen werden durch das Raumordnungsverfahren nicht ersetzt.

§ 12[5])

Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

(1) Ist die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von regionalen Raumordnungsplänen eingeleitet, so kann die oberste Landesplanungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle raumbedeutsame Planungen und sonstige Maßnahmen, welche die in § 8 Abs. 2 genannten Stellen beabsichtigen, nach Anhörung des zuständigen Trägers der Regionalplanung im Benehmen mit dem zuständigen Fachminister oder der von ihm bestimmten Stelle für höchstens zwei Jahre untersagen, wenn zu befürchten ist, daß dadurch die Durchführung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

(2) Die Untersagung ist vor dem Ablauf ihrer Geltungsdauer nach Anhörung des zuständigen Trägers der Regionalplanung ganz oder teilweise aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Übersteigt die Dauer der Untersagung zusammen mit einer Veränderungssperre nach § 14 Bundesbaugesetz oder einer Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Bundesbaugesetz oder einer entsprechenden Untersagung auf Grund anderer Rechtsvorschriften den Zeitraum von vier Jahren, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitte des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes gelten entsprechend. Entschädigungsberechtigt nach Satz 1 sind nicht Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige öffentliche Planungsträger und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(5) Zur Entschädigung ist das Land verpflichtet. Richtet sich der Entschädigungsanspruch im Falle des Abs. 4 Satz 1 auf Grund anderer Rechtsvorschriften gegen eine Gemeinde oder sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts, so erstattet das Land dieser die aus der Erfüllung der Entschädigungsansprüche entstehenden notwendigen Aufwendungen.

(6) Dient die Untersagung, die Veränderungssperre oder die Zurückstellung von Baugesuchen vorwiegend dem Interesse eines bestimmten Begünstigten, kann das Land vorweg verlangen, daß der Begünstigte die sich aus Abs. 4 für das Land ergebenden Entschädigungs- oder Erstattungsverpflichtungen übernimmt.

§ 13

Landesplanungsbeirat

(1) Bei der obersten Landesplanungsbehörde wird ein Landesplanungsbeirat gebildet. Er wirkt bei der Vorbereitung des Landesraumordnungsprogramms und des Landesentwicklungsplans beratend mit.

(2) Dem Landesplanungsbeirat gehören insbesondere Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, Vertreter der öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Wirtschaft und der Landwirtschaft sowie Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber an.

§ 14

Regionaler Planungsbeirat

(1) Bei den Planungsträgern in den Planungsregionen (Teilregionen) und Großregionen sind regionale Planungsbeiräte zu bilden. Sie wirken bei der Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne beratend mit.

(2) Den regionalen Planungsbeiräten sollen insbesondere Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Arbeitnehmer und Arbeitgeber angehören; die Träger der Regionalplanung der angrenzenden Planungsräume sollen zu den Beratungen der Planungsbeiräte zugezogen werden.

§ 15

Kosten

(1) Zur teilweisen Abgeltung der Kosten für die erstmalige Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne zahlt das Land den Trägern der Regionalplanung (§ 4) Pauschbeträge. Die Pauschbeträge werden auf Grund von Durchschnittssätzen berechnet, die von der Landesregierung gestaffelt nach Einwohnerzahl und Gesamtfläche des regionalen Planungsgebietes festgesetzt werden. Als Pauschbetrag erhalten die Träger der Regionalplanung 50 vom Hundert der Durchschnittssätze nach Satz 2 in zwei gleichen Jahresraten nach dem Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans.

(2) Wird der regionale Raumordnungsplan nicht fristgerecht aufgestellt, kann der Pauschbetrag ganz oder teilweise aberkannt oder zurückverlangt werden. Darüber hinaus kann der Träger der Regionalplanung verpflichtet werden, dem Land für die Aufstellung des regionalen Raumordnungsplans einen Betrag bis zu 50 vom Hundert des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 zu zahlen. Die Entscheidung trifft die Landesregierung.

(3) Die Kosten der Träger der Regionalplanung für die Änderung regionaler Raumordnungspläne und für die sonstige Mitwirkung bei der Landesplanung werden im Rahmen des Finanzausgleichs zusätzlich abgegolten.

§ 16

Entschädigung

(1) Muß infolge von Maßnahmen der Landesplanung nach § 2 oder § 7 Abs. 4 ein Bauleitplan geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden, sind der Gemeinde die dadurch entstandenen Kosten vom Land zu ersetzen, soweit sie 500 Deutsche Mark übersteigen.

(2) Aufwendungen für Entschädigungen, die Gemeinden oder anderen Planungsträgern zur Erfüllung von Rechtsansprüchen Dritter unmittelbar dadurch entstehen, daß sie ihre rechtsverbindlichen Planungen den festgestellten Raumordnungsplänen anpassen müssen, hat das Land zu erstatten; dies gilt nicht, soweit die Gemeinden oder andere Planungsträger gegen begünstigte Dritte Rückgriff nehmen können und von diesen Ersatz erhalten.

(3) Dient eine Maßnahme der Landesplanung in erster Linie dem Interesse eines bestimmten Begünstigten, kann das Land vorweg verlangen, daß der Begünstigte die sich aus Abs. 1 und 2 für das Land ergebenden Entschädigungsverpflichtungen übernimmt.

§ 17

Übergangsvorschriften

Bis zur Feststellung der regionalen Raumordnungspläne kann die oberste Landesplanungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle im Benehmen mit den zuständigen Trägern der Regionalplanung für bestimmte Gebiete Ziele der Raumordnung und Landesplanung aus dem Landesraumordnungsprogramm und dem Landesentwicklungsplan ableiten und aufstellen. § 5 Satz 3, § 7 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 18

Ausführungsvorschriften

Die Landesregierung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

§ 19[6])

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

1) § 4 der Fassung vom 4. Juli 1962 siehe jetzt § 5
2) § 5 der Fassung vom 4. Juli 1962 siehe jetzt § 6
3) § 6 der Fassung vom 4. Juli 1962 siehe jetzt § 7
4) § 9 der Fassung vom 4. Juli 1962 siehe jetzt § 14
5) § 12 der Fassung vom 4. Juli 1962 siehe jetzt § 16
6) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 4. Juli 1962.

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz*)

Vom 4. Juni 1970

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 1970 (GVBl. I S. 300) wird verordnet:

§ 1

Oberste Landesbehörde ist in den Fällen

1. der §§ 37 Abs. 4, 41 und 56 Abs. 3
   der Fachminister im Einvernehmen mit dem Sozialminister,
2. des § 100 Nr. 1 (§§ 34 Abs. 7 und 38 Abs. 2 Handwerksordnung) und Nr. 6 (§ 50 Satz 2 Handwerksordnung)
   der Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Sozialminister.

§ 2

Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist in den Fällen

1. des § 56 Abs. 2
   der Fachminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Sozialminister,
2. der §§ 80 Abs. 3, 81 Abs. 1 und 82 Abs. 1
   der Minister für Landwirtschaft und Forsten,
3. der §§ 94 Abs. 2, 95 Abs. 1 und 96 Abs. 1
   der Kultusminister,
4. des § 100 Nr. 1 (§ 43 Abs. 2 Handwerksordnung)
   der Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Sozialminister,
5. der §§ 23 Abs. 2 und 24 Abs. 1 und 2
   der Regierungspräsident,
   im Falle der landwirtschaftlichen Berufsausbildung der Minister für Landwirtschaft und Forsten,
6. der §§ 76 Abs. 3, 77 Abs. 2 und 100 Nr. 1 (§§ 22 Abs. 3 und 4, 23 a Abs. 2 und 24 Abs. 1 und 2 Handwerksordnung)
   der Regierungspräsident,
7. des § 78
   das Bergamt.

§ 3

Im Bereich des öffentlichen Dienstes ist

1. oberste Landesbehörde
   im Falle des § 41
   der Fachminister,
2. die nach Landesrecht zuständige Stelle in den Fällen
   a) des § 56 Abs. 2
      der Fachminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister,
   b) der §§ 23 Abs. 2 und 24 Abs. 1 und 2
      die der Ausbildungsbehörde übergeordnete Behörde,
      im Bereich der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Aufsichtsbehörde.

§ 4

Zuständige Stelle im Sinne des § 79 Abs. 1 ist das Landesamt für Landwirtschaft, für Betriebe der Forstwirtschaft der Regierungspräsident.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juni 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

*) GVBl. II 515-5

Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Vieh- und Fleischgesetz*)

Vom 5. Juni 1970

Auf Grund des § 14 a Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 4, des § 14 b Abs. 2 Nr. 1 und 3 und Abs. 4 Nr. 3 und des § 14 c Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 14 a Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 4, § 14 b Abs. 2 Nr. 1 und 3 und Abs. 4 Nr. 3 und § 14 c Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes ist die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft in Frankfurt (Main).

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Juni 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Tröscher

*) GVBl. II 84-9

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 25 kostet —,50 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer, Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66